

AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührensatzung - vom 11. Januar 2017

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hemslingen vom 26. Januar 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ der Gemeinde Selsingen vom 3. Februar 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. Februar 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2017 vom 24. Januar 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührensatzung -

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten vom 27.2.2001 wird gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Neben den Kosten für den verbrauchten Strom werden folgende, nach Anschlussart gestaffelte Gebühren für den Stromanschluss erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) 230V 16A Wechselstrom, Schuko-Stecker | 30,00 € |
| b) 400V 16A Drehstrom bis 10 KW, CEE-Stecker | 45,00 € |
| c) 400V 32A Drehstrom bis 22 KW, CEE-Stecker | 66,00 € |
| d) 400V 63A Drehstrom bis 40 KW, CEE-Stecker | 128,00 € |

e) 400V ab 64A Drehstrom über 40 KW, Direktanschluss 200,00 €

2. § 3, Satz 1, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung: bei Zusage des Standplatzes

§ 3, Satz 2 wird gestrichen.

3. Im § 4 Absatz 2 Satz 1 3. Halbsatz werden die Wörter „als Bezieher“ gestrichen.

4. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Marktstandgeld und der Werbebeitrag sind spätestens 1 Monat vor Marktbeginn und die Gebühren für den verbrauchten elektrischen Strom spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides, auf eines der städtischen Konten zu überweisen oder bei der Kasse der Stadt Rotenburg (Wümme) einzuzahlen.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ausstehende Marktstandgelder und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und können nach Feststellung der Unzuverlässigkeit des Gebührenschuldners zum Ausschluss vom Marktgeschehen führen.

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Rotenburg, den 11.01.2017

Weber
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hemslingen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hemslingen über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hemslingen vom 05.01.2002 - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2012 - wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Betrag „35,- €“ durch den Betrag „50,00 €“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 werden den mit besonderen Funktionen betrauten Mitgliedern des Gemeinderates folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister(in)	425,00 €
b) 1. stv. Bürgermeister(in)	40,00 €
c) 2. stv. Bürgermeister(in)	40,00 €
d) Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	40,00 €
e) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/der stellvertretende Vorsitzende des Wegeausschusses erhalten für den erhöhten Aufwand eine jährliche Entschädigung von	50,00 €
f) Ehrenamtliche Protokollführerin/ehrenamtlicher Protokollführer - auch wenn sie nicht dem Gemeinderat angehören - pro Protokoll	50,00 €

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

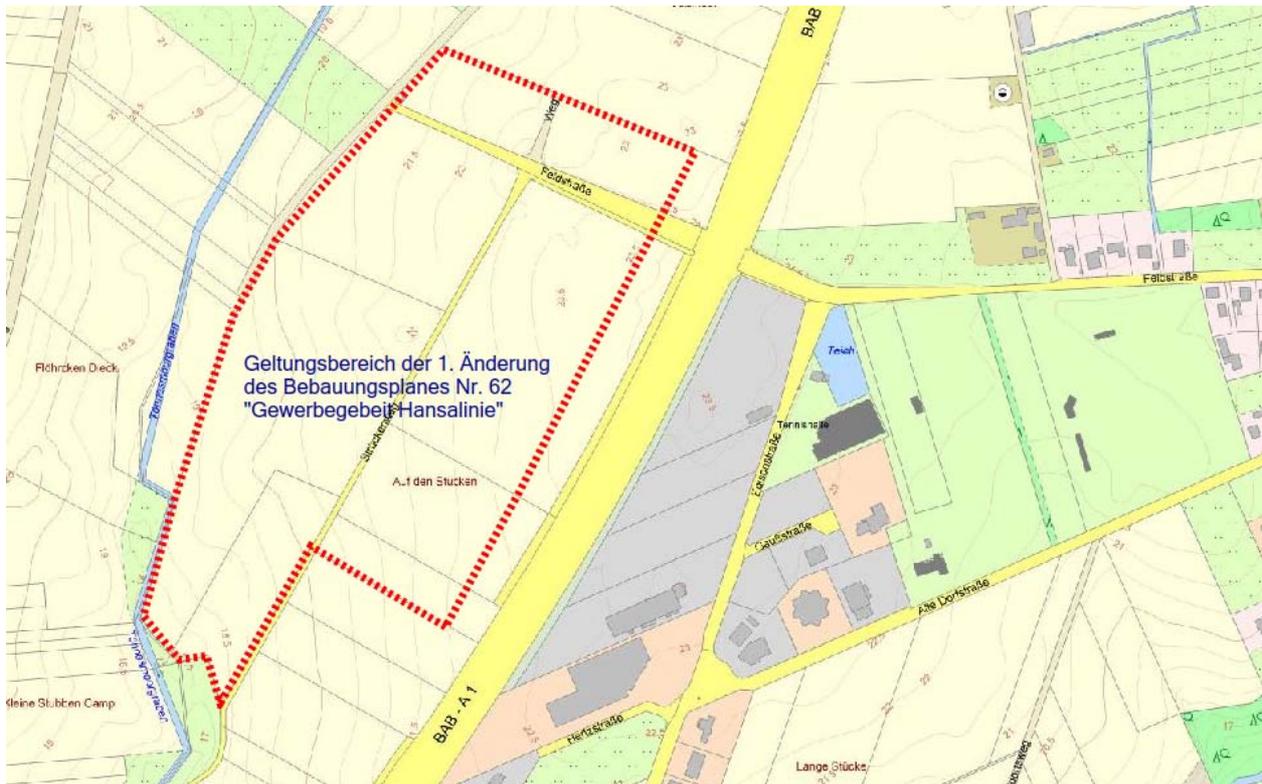
Selsingen, 03.02.2017

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

**Satzung
der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62
„Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum
(mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 16.01.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Satzungstext hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.02.2017

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

**Satzung
der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum
(mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 16.01.2017 den Bebauungsplan Nr. 67 „Lange Gasse“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.02.2017

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 23.01.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	720.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	725.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	710.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	662.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	117.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	214.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	827.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	876.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 118.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	430 v. H.
1.2 Grundsteuer B	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 24.01.2017

Müller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Vorwerk öffentlich aus.

Vorwerk, 15. Februar 2017

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.